

## RAUMNUTZUNGSVEREINBARUNG

- FÜR VEREINSHEIM & TOILETTEN -

### 1. Vertragsparteien

Zwischen

**Kleingartenverein Breitental Ronneburg e.V.**

nachfolgend Verein genannt und

Vor-/Nachname: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

nachfolgend Mietpartei genannt, wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Verein überlässt der Mietpartei die folgenden Räumlichkeiten:

- Vereinsheim, Mennsdorfer Weg, 07580 Ronneburg –  
- Toiletten -

Der Verein übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bautechnisch, sowie in Einrichtung und Ausstattung, einwandfreiem Zustand.

Die Mietpartei ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglich baulichen Zustand zurückzugeben.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr

und endet am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Überlassung des Raumes erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Kurzbeschreibung oder genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

### 3. Nutzungsbedingungen und Hausordnung

Der nachfolgende Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen sowie der Hausordnung gültig. Die Mietpartei erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle teilnehmenden Personen an. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner. Der Verein ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Die Mietpartei erhält mit Abschluss des Nutzungsvertrages das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum angegebenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

### 4. Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt

in Höhe von \_\_\_\_\_ €

zuzüglich Verbrauchskosten in Höhe von:  
0,50 € pro Kwh  
+ 4,00 € Wasser (Pauschal)

zu zahlen.

Der Gesamtbetrag ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, in Bar zur Sprechstunde oder als Überweisung, zu begleichen.

#### 4.1 Kautions

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von **50 €** in bar zu zahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus dieser Nutzungsvereinbarung haftet. Die Rückzahlung erfolgt, sofern am Vertragsgegenstand keine Schäden entstanden sind, und wird mit dem gezahlten Entgelt plus Nebenkosten verrechnet. Ein Guthaben wird an die Mietpartei erstattet.

### 5. Pflichten der Mietpartei

Die Mietpartei versichert mit der Unterschrift, dass diese nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mietpartei ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Mietpartei hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Die Mietpartei trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Mietpartei ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Die Mietpartei beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die

Mietpartei diese dem Verein auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Mietpartei. Auf Verlangen des Vereins hat die Mietpartei den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Mietpartei hat die bestehende Hausordnung, sowie Gartenordnung zu beachten.

Die Räumlichkeit ist bis spätestens 12 Uhr, des auf die Veranstaltung folgenden Tages, gereinigt und in aufgeräumten Zustand, an den Verein zu übergeben. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind unverzüglich bei Bekanntwerden, aber spätestens bei Übergabe an den Verein mitzuteilen. Mit Übergabe an den Verein endet ebenfalls das Nutzungsrecht der Mietpartei.

### 6. Haftung

#### 6.1 Haftung der Mietpartei

Die Mietpartei haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die dessen Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mietpartei für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

#### 6.2 Haftung des Vereins

Der Verein stellt der Mietpartei die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese vom Verein unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Der Verein haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet nicht für von der Mietpartei eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

### 7. Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen die Mietpartei nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl die Mietpartei dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mietpartei, eine Vertragsstrafe von 1.000€ zu zahlen. Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

# Kleingartenverein Breital Ronneburg e.V.

www.kgv-breital-ronneburg.de

## 8. Kündigung/Stornierung

### 8.1 Ordentliche Kündigung

Die Mietpartei kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin bei dem Verein schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Die Verein kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mietpartei kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

### 8.2 Außerordentliche Kündigung

Der Verein ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mietpartei die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

## 9. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

### Verein

vertreten durch

Ronneburg, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

### Mietpartei

vertreten durch

Ronneburg, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift)